



Freie Demokratische Partei (FDP)
Landesverband Sachsen

Landessatzung

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1

Die Freie Demokratische Partei (FDP) Landesverband Sachsen ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt als liberale Partei Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung unter der Wahrung der Rechte des Einzelnen mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

§ 2

Rechtsstellung

(1) Die Freie Demokratische Partei (FDP) Landesverband Sachsen ist ein rechtlich selbständiges Glied der Freien Demokratischen Partei in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sitz des Landesverbandes ist Dresden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt und ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfalle einen Aufenthalt von zwei Jahren in Deutschland voraus.

(2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei ist unvereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

(4) Ausgeschlossen von einer Mitgliedschaft sind ehemalige hauptamtliche Mitarbeiter des MfS/AfNS und deren Informanten, die wissentlich für diese Ministerien gearbeitet haben.

(5) Ausgeschlossen von einer Mitgliedschaft sind Verantwortungsträger des SED-Regimes wie:

- ehemalige hauptamtliche Mitarbeiter von SED Kreis- und Bezirksleitungen,
- ehemalige Mitglieder der Sekretariate der gleichen Leitungsebenen,
- ehemalige Vorsitzende der Räte der Kreise und Bezirke einschließlich deren 1. Stellvertreter für Inneres,
- ehemalige Kaderleiter staatlicher Organe und Einrichtungen, VE-Kombinate sowie vergleichbarer Institutionen und Einrichtungen,
- ehemalige Kommandeure der Kampfgruppen und Politstellvertreter.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über den Aufnahmeantrag, der eine Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei enthalten muss, entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes, bei dem der Aufnahmeantrag gestellt wird. Der zuständige Ortsverband ist vorher zu hören.

(2) Die Mitgliedschaft wird mit Beschluss des Kreisvorstandes zur Aufnahme rechtswirksam.

(3) Ein Aufnahmeantrag kann durch Beschluss des Kreisvorstandes abgelehnt werden. Die ablehnende Entscheidung ist dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der endgültig entscheidet.

(4) Die Aufnahme oder Ablehnung eines neuen Mitglieds durch den Kreisverband ist dem Landesverband binnen 2 Wochen anzuzeigen. Der Landesvorstand hat das Recht, der Aufnahme binnen 3 Monaten nach der Anzeige zu widersprechen. Mit dem Widerspruch des Landesvorstandes ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds. Gegen diesen Widerspruch steht dem aufnehmenden Kreisverband binnen 2 Monaten nach dem Zugang der Widerspruchsentscheidung des Landesvorstandes das Recht der Anrufung des Landesschiedsgerichts zu. Verzichtet der Kreisverband auf die Anrufung des Landesschiedsgerichts, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Widerspruchsfrist, ansonsten mit Rechtskraft der Entscheidung des Landesschiedsgerichts.

(5) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied dem Kreisverband des neuen Wohnsitzes überwiesen, sofern von ihm kein Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft im bisherigen Kreisverband gestellt wird.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder der Fachausschüsse können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.

(2) Mitglieder der richterlichen Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Rechtskräftige Aberkennung der Ehrenrechte oder des Wahlrechts
4. Ausschluss
5. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe
6. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit schweren Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von einem Parteiamt,
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes 2.

Die Maßnahmen nach Nummer 1 oder 2, 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden.

3/14

(2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt ferner bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritts aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß nach Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

(3) Für die Gerichtsverfassung und das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht gilt die Bundesschiedsgerichtsordnung der FDP.

(4) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

§ 9 Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden. Ist das Mitglied in erster Instanz durch das Bundesschiedsgericht ausgeschlossen worden, so ist für die Wiederaufnahme die Einwilligung des Bundesvorstandes notwendig.

II. Gliederung

§ 10 Gliederung des Landesverbandes

(1) Der Landesverband gliedert sich in Kreis- und Stadtverbände.

(2) Die Kreis- und Stadtverbände können sich in Ortsverbände gliedern und diesen ihre Zuständigkeit übertragen. Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen. Er muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.

§ 11 Landesverband und Untergliederungen

(1) Die Untergliederungen sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.

(2) Verletzt eine Untergliederung oder deren Organe diese Pflichten, ist der Landesvorstand berechtigt und verpflichtet, diese zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Wird einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist entsprochen, so kann der Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen eine Hauptversammlung einberufen.

Auf dieser ist der Landesvorstand berechtigt, die erhobenen Vorwürfe durch seine Mitglieder zu vertreten und, ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein, Anträge zu stellen.

(3) Der Landesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

§ 12 Jungliberale Aktion

Der Landesverband Sachsen der FDP und seine Gliederungen arbeiten mit den Gliederungen des Landesverbandes der Jungliberalen Aktion zusammen.

III. Organe des Landesverbandes

§ 13 Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landesparteitag
- b) die Landesvertreterversammlung
- c) der Landesvorstand

§ 14 Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.

(2) Dem Landesparteitag als oberstem Organ des Landesverbandes obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Landesverbandes.

(3) Die Beschlüsse eines Landesparteitages sind für Organe, Gliederungen und Mitglieder der Partei bindend.

(4) Ein Landesparteitag kann auch als virtueller Parteitag einberufen werden, an dem einzelne oder alle Delegierte ohne Anwesenheit am Versammlungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung teilnehmen und ihre Mitwirkungsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Statt eines virtuellen Parteitags ist ein Präsenzparteitag einzuberufen, wenn dies schriftlich beantragt wird:

1. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens vier Kreisverbänden,
2. von mindestens einem Drittel der als Delegierte gewählten Mitglieder.

Der Antrag muss innerhalb von zwei Wochen nach der Einberufung des virtuellen Parteitags beim Landesvorstand eingehen. In diesem Fall wird der Landesparteitag nach § 17 Absatz (1) Satz 2 neu einberufen.

(5) Mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr muss ein Landesparteitag als Präsenzparteitag stattfinden, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Dies ist in der Regel der ordentliche Landesparteitag mit der Wahl des Landesvorstandes.

(6) Die Aufgaben nach § 18 Absatz 2 Nr. 3 – 6 der Landessatzung kann ein virtueller Parteitag nicht wahrnehmen.

§ 15 Teilnahme

(1) Jedes Mitglied der Partei ist berechtigt, am Landesparteitag teilzunehmen. Durch Parteitagsbeschluss kann die Teilnahme auf die Redeberechtigten beschränkt werden.

(2) Rederecht haben unbeschadet des § 29 nur die stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder des Landesvorstandes, die Mitglieder der Landtagsfraktion, die Mitglieder des Landesvorstandes der Jungliberalen Aktion, sofern sie Mitglied der FDP sind, die in Sachsen gewählten Bundestagsabgeordneten der FDP sowie die Rechnungsprüfer, der Präsident des Landesschiedsgerichtes, die Vertrauenspersonen und die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse bzw. ein beauftragter Vertreter.

(2a) Der Landesvorstand kann durch Beschluss die Teilnahme und das Rederecht auf die Delegierten beschränken, wenn durch den Bundestag eine epidemische Lage von nationaler

Tragweite festgestellt wurde und ohne die Beschränkung der Landesparteitag nicht durchgeführt werden kann.

(3) Stimmberechtigt sind zweihundert Delegierte der Kreisverbände. Die Aufschlüsselung der Delegierten auf die Kreisverbände ist nach folgendem Verfahren vorzunehmen:

1. Die Mitgliederzahl jedes Kreisverbandes ist mit 100 malzunehmen und durch die Gesamtzahl der Mitglieder aller Kreisverbände des Landesverbandes zu teilen.
2. Die für die FDP bei der letzten Landtagswahl im Kreisgebiet abgegebenen und zusammengezählten Erst- und Zweitstimmen werden ebenfalls mit 100 malgenommen und durch die Gesamtzahl aller im Land für die FDP abgegebenen Erst- und Zweitstimmen geteilt.
3. Die Delegiertenzahlen werden aus der Summe der nach den Ziffern 1. und 2. ermittelten Zahlen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ermittelt.

Für die Aufteilung der Delegierten wird jeweils der Stand der Mitgliederzahlen des vorletzten Quartalsendes, dem der Landesparteitag folgt, zugrunde gelegt. Somit können Delegierte zu Ersatzdelegierten werden und umgekehrt.

(4) Die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesparteitage werden durch die ordentlichen Mitgliederversammlungen der Kreisverbände für höchstens zwei Kalenderjahre gewählt.

(5) Stimmberechtigt sind nur die Delegierten der Kreisverbände, die ihre Verpflichtungen nach § 12 Abs. 4 der Finanz- und Beitragsordnung erfüllt haben.

§ 16 Stimmrecht

(1) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Landesparteitag nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen anderen Delegierten oder Ersatzdelegierten seines Kreisverbandes zu übertragen. Macht er von diesem Recht, dessen Ausübung ihm sein Kreisverband ermöglichen muss, keinen Gebrauch, so tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter in der Reihenfolge der erreichten Stimmen.

(2) Sind solche Ersatzdelegierten nicht vorhanden, tritt an die Stelle des verhinderten Delegierten der Delegierte mit der höchsten Stimmenzahl, der dann zwei Stimmen vertritt.

(3) Der nach Absatz 1 an der Ausübung seiner Pflichten verhinderte Delegierte hat seinen Kreisvorstand rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen und ihm zugleich mitzuteilen, ob er von seinem Recht, seine Stimme selbst zu übertragen, Gebrauch machen will.

(4) Ein Delegierter kann neben seiner Stimme nur eine Stimme vertreten. Kein Delegierter, gleichgültig, ob sein Stimmrecht originär oder gemäß Absatz 1 übertragen ist, kann an einen Auftrag gebunden werden, er ist bei der Abgabe seiner Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.

§ 17 Geschäftsordnung des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag ist vom Landesvorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Vorsitzenden der Kreisverbände, an die Bundes-, Landtags- und Europaabgeordneten, an den Landesvorsitzenden der Jungliberalen Aktion sowie an die dem Landesverband zum Zeitpunkt der Einladung gemeldeten stimmberechtigten Delegierten des Landesparteitages gemäß § 15 Abs. 3 der Landessatzung. Die Einladungen zum alljährlichen ordentlichen Landesparteitag sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von 30 Tagen abzusenden. Die Einladung an später gemeldete Delegierte durch den Landesverband erfolgt unverzüglich nach deren Meldung durch die Kreisverbände.

(2) Einladungen erfolgen schriftlich. Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung fristgerecht abgesandt worden ist.

(3) Die Schriftform der Einladung kann ersetzt werden durch Übersendung in elektronischer Form (E-Mail oder Fax), solange das Mitglied diesem Vorgehen nicht widersprochen hat. Widersprüche sind in der zentralen Mitgliederdatei zu vermerken.

(4) Außerordentliche Parteitage müssen durch den Landesvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

- a) Auf Antrag eines Viertels der Delegierten zum Landesparteitag
- b) Auf Antrag von mindestens 4 Kreisverbänden. Dem Antrag müssen die Beschlüsse der Kreisverbände dazu beigefügt sein.
- c) Auf Antrag des Landesvorstandes

Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 3 Tage verkürzt werden.

(5) Vor Beginn des Landesparteitages hat der Landesvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Landesvorstandes als Vorsitzenden und zwei Parteimitgliedern. Der Ausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl und die Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses zwei Wochen vor Beginn des Parteitages die Protokolle der Wahl der Delegierten und die geprüften Unterlagen über die Mitgliederzahlen vorzulegen.

(6) Den Vorsitz auf dem Landesparteitag führt der Landesvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter, oder eine vom Landesparteitag gewählte Tagungsleitung.

(7) Von den Verhandlungen des Landesparteitages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Landesvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Kreisverbänden mitzuteilen.

§ 18

Aufgaben des Landesparteitages

(1) Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes und alle anderen Gegenstände, die er an sich zieht.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Beschlussfassung über
 - a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses nach § 17 Abs. 3,
 - b) den Bericht des Landesvorstandes. Dieser Bericht hat Rechenschaft zu geben über die weitere Behandlung der vom vorangegangenen Parteitag angenommenen oder an andere Gremien der Partei und der Fraktionen der FDP überwiesenen Anträge,
 - c) den Bericht der Rechnungsprüfer, entsprechend dem Geschäftsjahr.
2. die Entlastung des Landesvorstandes
3. die Wahl des Landesvorstandes
4. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zu den Bundesparteitagen
5. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern
6. die Wahl des Landesschiedsgerichtes
7. die Wahl von zwei Vertrauenspersonen

(3) Die Wahl des Landesvorstandes, der Rechnungsprüfer sowie der Vertrauenspersonen erfolgt in jedem zweiten Kalenderjahr, es sei denn, dass der Landesvorstand in seiner Gesamtheit gemäß § 20 Abs. 3, Satz 3 zurücktritt. Die Amtsdauer gilt im Falle ihres normalen Ablaufs als fortbestehend bis zum folgenden ordentlichen Landesparteitag. Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des

Landesvorsitzenden für dessen Amtszeit gewählt. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(4) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag werden vom Landesparteitag in der Zeit vom 31. Dezember des Vorjahres bis zum 30. April des Jahres gewählt, in dem der Bundesvorstand neu gewählt wird. Die Amtszeit der Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt am 1. Mai desselben Jahres und dauert zwei Jahre.

(5) Die Wahl zu den Organen des Landesverbandes erfolgt schriftlich und geheim.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen enthält die Geschäftsordnung.

§ 19 **Landesvertreterversammlung**

(1) Die Landesvertreterversammlung ist zuständig:

- a) für die Wahl der Landesliste für die Bundestags- und Landtagswahl
- b) für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesvertreterversammlung für die Wahl zum Europäischen Parlament,
- c) für die Nominierung der Vorschläge des Landesverbandes für die Aufstellung der Bundesliste oder der Landesliste für die Wahl zum Europäischen Parlament.

(2) Die Landesvertreterversammlung wird vom Landesvorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Vorsitzenden der Kreisverbände, an die Mitglieder des Landesvorstandes, an die Bundes- und Landtagsabgeordneten und an den Landesvorstand der Jungliberalen Aktion sowie an die dem Landesverband zum Zeitpunkt der Einladung gemeldeten stimmberechtigten Delegierten gemäß § 15 Abs. 3 der Landessatzung. Die Einladungen zur Landesvertreterversammlung sind spätestens 30 Tage vor Beginn der Landesvertreterversammlung abzusenden. Die Einladung an später gemeldete Delegierte durch den Landesverband erfolgt unverzüglich nach deren Meldung durch die Kreisverbände. Im Falle einer vorzeitigen Wahl nach einer Parlamentsauflösung kann die Ladungsfrist auf 14 Tage verkürzt werden.

(3) Für die Landesvertreterversammlung gelten die §§ 15 Absatz 1, 2 und 2a, 16 und 17 Absatz 3 bis 5 entsprechend. § 14 Absatz 4 gilt entsprechend, wenn die Aufstellung von Wahlbewerbern auf einer virtuellen Vertreterversammlung durch ein Bundes- oder Landesgesetz ausdrücklich zugelassen wurde. Für die Wahlhandlung gilt für die virtuelle Landesvertreterversammlung abweichend von § 19 Absatz 6 S. 1 die im Gesetz vorgeschriebene Form der Wahl.

(4) Stimmberechtigt sind 200 Delegierte. Die Aufschlüsselung auf die Kreisverbände erfolgt gemäß § 15 Abs. 3 der Landessatzung.

(5) Die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesvertreterversammlung werden durch die ordentlichen Mitgliederversammlungen der Kreisverbände für die jeweils bevorstehende Landesvertreterversammlung gewählt. Bei der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung in der wählenden Gliederung für die bevorstehende Wahl wahlberechtigt sind. Gewählt werden kann, wer zum Zeitpunkt der Landesvertreterversammlung für die bevorstehende Wahl wahlberechtigt ist.

(6) Die Wahl der Bewerber auf der Landesliste zum Deutschen Bundestag, zum Landtag und die Nominierung der Vorschläge des Landesverbandes für die Aufstellung der Bundesliste für die Europawahl erfolgt schriftlich und geheim. Die Landesvertreterversammlung bestimmt vor dem Eintritt in die erste Wahlhandlung, welche Plätze in Einzelwahl gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung, verbundener Einzelwahl gemäß § 5 Abs. 6 der Geschäftsordnung oder Listenwahl gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 der Geschäftsordnung gewählt werden. Jeder Stimmberechtigte ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

(7) Bei der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundesvertreterversammlung sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Landesvertreterversammlung für die bevorstehende Wahl wahlberechtigt sind. Gewählt werden

kann, wer zum Zeitpunkt der Bundesvertreterversammlung für die bevorstehende Wahl wahlberechtigt ist. § 18 Abs. 4 bis 6 der Landessatzung gelten entsprechend.

§ 20 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
- a) dem Landesvorsitzenden
 - b) dem Generalsekretär
 - c) drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Landesschatzmeister
 - e) 13 Beisitzern

Ferner gehören dem Landesvorstand kraft Amtes der Vorsitzende der sächsischen Landtagsfraktion sowie die Mitglieder der sächsischen Staatsregierung an. Scheidet einer von ihnen aus seinem Amt aus, so behält er seine Zugehörigkeit zum Landesvorstand bis zu dessen Neuwahl.

Der Landesvorstand kann beschließen, dass die Vorsitzenden von FDP-Vorfeldorganisationen, sofern diese nicht bereits dem Landesvorstand angehören, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teilnehmen. Diese Regelung gilt auch für die im Land ansässigen und der Partei angehörenden Mitglieder der Bundesregierung, des Sächsischen Landtages, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments.

- (2) Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus:
- a) dem Landesvorsitzenden
 - b) dem Generalsekretär
 - c) drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Landesschatzmeister

(3) Der geschäftsführende Landesvorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Landesverband wird durch den Landesvorsitzenden allein oder durch zwei Stellvertreter gemeinsam vertreten. Der Landesschatzmeister vertritt den Landesverband in allen finanziellen Angelegenheiten entsprechend den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung. Einzelne Vorstandsmitglieder können vom Landesvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB befreit werden.

(4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Landesparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Landesvorstandes aus.

Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landesvorstandes zurück, so wird der gesamte Landesvorstand gemäß § 18 Abs. 3 neu gewählt.

(5) Scheidet der Landesschatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Landesvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

(6) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

§ 21 Geschäftsordnung des Landesvorstandes

Die Sitzungen des Landesvorstandes werden mit einer vom Landesvorsitzenden festzusetzenden Tagesordnung von diesem oder durch ihn auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern einberufen.

§ 22 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse des Landesparteitages. Gegen Ausgabenbeschlüsse kann der Landesschatzmeister Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Sitzung.

(2) Der Landesvorsitzende und jeder seiner Stellvertreter sowie jedes vom Landesvorstand beauftragte Mitglied, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Partei teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Institutionen der Parteigerichtsbarkeit.

IV. Landesparteirat

§ 23

Mitglieder des Landesparteirates

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesparteirates sind
- a) die Mitglieder des Landesvorstandes
 - b) je 2 Vertreter aus den Landkreisen und kreisfreien Städten
 - c) die Vorsitzenden der JuliA Sachsen, Liberalen Frauen Sachsen, Liberalen Senioren Sachsen, der Liberalen Arbeitnehmer Sachsen, der Vereinigung Liberaler Juristen Sachsen sowie der Freien Mittelstandsvereinigung Saxonia und ein sächsischer Vertreter der LiSL Mitteldeutschland, sofern sie vom Landesvorstand der FDP Sachsen offiziell anerkannt sind, dem Landesparteirat nicht bereits in anderer Funktion angehören und von ihrer jeweiligen Organisation auf Basis einer Satzung gewählt worden sind.
- (2) Die Vorstände der Kreisverbände wählen für die Dauer ihrer Amtszeit in geheimer Wahl in Einzelwahlgängen gemäß § 5 der Geschäftsordnung 2 Vertreter und 2 Stellvertreter.
- (3) Jede im Landesparteirat vertretene Person besitzt nur eine Stimme.
- (4) §§ 14 Absatz 4, 16 und 17 Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 23 a

Konferenzen des Landesparteirates

- (1) Der Landesvorstand führt mindestens zweimal jährlich eine Konferenz des Landesparteirates durch.
- (2) Der Parteirat hat die Aufgabe:
1. den Landesvorstand zu beraten,
 2. die einheitliche politische Willensbildung innerhalb des Landesverbandes zu fördern,
 3. zu allen im Laufe des Geschäftsjahres auftretenden politischen Fragen Empfehlungen zu beschließen.

V. Fachausschüsse

§ 24

Fachausschüsse

- (1) Der Landesvorstand hat das Recht und auf Beschluss des Landesparteitages die Pflicht, zur Bearbeitung besonderer Fragen Fach- und Sonderausschüsse einzusetzen und sie wieder aufzulösen. Die Amtszeit der Landesfachausschüsse richtet sich nach der Amtszeit des Landesvorstandes. Der Landesvorstand entscheidet jeweils über Struktur und Ausschreibung der Mitgliedschaft in den Fachausschüssen. Die Struktur der Landesfachausschüsse sollte sich an den Landtagsausschüssen orientieren.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Ausschüssen wird im ganzen Landesverband ausgeschrieben. Jedes Mitglied der FDP oder einer FDP-Vorfeldorganisation kann Mitglied in Fachausschüssen werden. Weiterhin kann auf Beschluss des Landesvorstandes jeder interessierte Bürger Mitglied werden. Die Ausschussmitglieder wählen den Vorsitzenden auf zwei Jahre aus ihrer Mitte.

Der Landesvorstand kann die Vorsitzenden oder die vom Ausschuss bestimmten Stellvertreter zu seinen Beratungen hinzuziehen. Die FDP-Vertreter in den Landtagsausschüssen gehören dem jeweiligen Landesfachausschuss kraft Amtes an.

(3) Jeder Ausschuss der Partei hat das Recht, bei der Besprechung bestimmter Fragen Sachverständige mit beratender Stimme zuzuziehen.

(4) Resolutionen oder Verlautbarungen haben die Fachausschüsse dem Landesvorstand zuzuleiten. Sie sind nicht berechtigt, sich selbständig an die Öffentlichkeit zu wenden. Werden Resolutionen eines Fachausschusses nicht vom Landesvorstand übernommen, so hat der Fachausschuss das Recht, den Antrag ohne Einhaltung der Frist als selbständigen Antrag vor dem Landesparteitag zu stellen.

VI. Parteigerichtsbarkeit

§ 25 Landesschiedsgericht

(1) Streitigkeiten unter Mitgliedern des Landesverbandes, die sich auf Parteiangelegenheiten beziehen, sind durch die zuständigen Vorstände möglichst einer gütlichen Beilegung zuzuführen. Ist diese nicht zu erreichen, so entscheiden die Schiedsgerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(2) Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren des Landesschiedsgerichtes sind in der Bundesschiedsgerichtsordnung der Freien Demokratischen Partei (FDP) geregelt.

§ 25a Vertrauenspersonen

(1) Die Vertrauenspersonen sind unterstützender und ratgebender Ansprechpartner für alle Mitglieder in Fällen, in denen das Verhalten eines anderen Mitgliedes gegen Grundsätze der Chancengerechtigkeit, der Gleichbehandlung und des Respekts, insbesondere durch sexistische, rassistische, antisemitische Äußerungen oder Handlungen, verstößt.

(2) Der Landesvorstand kann Leitlinien für die Arbeit der Vertrauenspersonen beschließen

§ 26 Maßnahmen gegen Gebietsverbände

Hilft die nach § 11 Abs. 2 einberufene Mitgliederversammlung nicht ab, ist der Landesvorstand berechtigt, beim Landesschiedsgericht die Auflösung oder den Ausschluss des Kreisverbandes, deren Untergliederungen oder einzelner Organe zu beantragen.

VII. Öffentliche Wahlen und Mitgliederentscheide

§ 27 Bewerberaufstellung für öffentliche Wahlen

(1) Die Aufstellung der Wahlkreisbewerber für öffentliche Wahlen erfolgt durch Wahlkreiskonferenzen. Wahlkreiskonferenzen sind Versammlungen von Mitgliedern der Gesamtpartei, welche zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts in einem Wahlkreis für die jeweilige Wahl wahlberechtigt sind.

(2) Soweit nicht bereits durch Gesetz bestimmt ist, dass die Bewerberaufstellung für verschiedene Wahlkreise in einer Versammlung im Wahlgebiet oder in getrennten Versammlungen erfolgt, entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes, ob die Bewerberaufstellungen für die Wahlkreise, welche nicht durch die Grenze eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt durchschnitten werden, zu einer Wahlkreiskonferenz zusammengefasst werden.

(3) Die Wahlkreiskonferenzen werden einberufen:

- a) bei Gemeinde-, Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen durch den Vorsitzenden des Ortsverbandes; sofern sich das Wahlgebiet mit einem Kreisverband deckt, durch den Vorsitzenden des Kreisverbandes. Besteht in einer Gemeinde kein Ortsverband oder reicht die Zahl der Mitglieder zur Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht aus, lädt der Kreisvorsitzende zu einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder im Landkreis.
- b) bei Kreistags- und Landratswahlen durch den Vorsitzenden des Kreisverbandes;
- c) bei Landtagswahlen und Bundestagswahlen sowie in den Fällen des § 27 Abs. 3 a und b, sofern das Gebiet des Kreisverbandes nicht mit dem eines Landkreises identisch ist, durch den Vorsitzenden des Kreisverbandes, der zur letzten Wahl die höchste Stimmenzahl erreicht hat.

(4) Die Einberufung der Wahlkreiskonferenzen erfolgt durch Rundschreiben an alle wahlberechtigten Mitglieder im Wahlkreis. Die Einladung ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Wahlkreiskonferenz abzusenden. Im Falle einer vorgezogenen Wahl kann die Ladungsfrist auf 7 Tage verkürzt werden.

(5) Soweit sich der Wahlkreis mit dem Gebiet eines Stadt- oder Landkreises nicht deckt, oder die Bewerberaufstellung auf Beschluss des Vorstandes gemäß Abs. 2 in getrennten Wahlkreiskonferenzen erfolgt, ist durch die Versammlung ein Wahlkreisvorsitzender und zwei Stellvertreter für die gesamte Zeitdauer der Wahl zu wählen.

(6) Ordnungsgemäß eingeladene Wahlkreiskonferenzen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern nicht auf Antrag festgestellt wird, dass weniger als die Hälfte der im Laufe der Versammlung erschienenen Mitglieder anwesend ist.

(7) Die Wahl der Bewerber erfolgt schriftlich und geheim. Ist für die jeweilige Wahl nur ein Bewerber zu wählen, erfolgt die Wahl in einer Einzelwahl gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung. Sind für die Wahl mehrere Bewerber zu wählen und deren Reihenfolge in einer Liste festzulegen, bestimmt die Wahlversammlung vor dem Eintritt in die erste Wahlhandlung, welche Plätze in Einzelwahl gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung oder Listenwahl gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 der Geschäftsordnung gewählt werden. Jeder Stimmberechtigte ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

(8) Zur Unterzeichnung der Wahlvorschläge sind die folgenden Personen - und zwar jede für sich allein - befugt:

- d) im Falle des § 27 Abs. 3 a und b die Mitglieder des Kreisvorstandes, darunter der Kreisvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter
- e) im Falle des § 27 Abs. 3 c der Vorstand des gemäß § 27 Abs. 3 c einladenden Kreisverbandes darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter oder der Wahlkreisvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter,
- f) in allen Fällen darüber hinaus auch jedes Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes.

§ 27a Mitgliederentscheid

(1) Über wichtige politische Fragen kann ein Mitgliederentscheid im Landesverband stattfinden. Gleiches gilt für die Vorabstimmung über die Spitzenkandidatur zur Landtagswahl. Für die Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen gelten weiterhin die Regelungen des Parteiengesetzes (PartG), des Sächsischen Wahlgesetzes (SächsWahlG) und die weiteren einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Ein Mitgliederentscheid findet statt, wenn er auf einem der folgenden Wege beantragt wird:

- a) auf Beschluss des Landesvorstandes oder des Landesparteitages
- b) auf Beschluss der Kreisparteitage von fünf Kreisverbänden innerhalb eines Zeitraumes von einem halben Jahr
- c) auf Antrag von 15 Prozent der Mitglieder des Landesverbandes innerhalb eines Zeitraumes von einem halben Jahr.

Der Landesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Kreisverbände sollten zum Thema des jeweiligen Mitgliederentscheides Informationsveranstaltungen durchführen.

(2) Ein Mitgliederentscheid findet nicht statt über:

- a) die Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung, der Finanz- und Beitragsordnung und der Schiedsgerichtsordnung des Landesverbandes
- b) innerparteiliche Wahlen und die Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen
- c) den Haushaltsplan des Landesverbandes, die Beschäftigung von Mitarbeitern und andere Fragen der inneren Organisation des Landesverbandes und der Landesgeschäftsstelle
- d) Anträge, die bereits in den letzten drei Jahren Gegenstand eines Mitgliederentscheides oder eines Landesparteitagsbeschlusses waren.

(3) Der Landesvorstand entscheidet über die Art des Abstimmungsverfahrens. Der Mitgliederentscheid erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Vorlage sämtlicher Voraussetzungen gemäß § 1 a bis c entweder durch geheime Briefabstimmung, durch eine dezentrale Präsenzwahl, durch eine online-basierte Abstimmung oder durch eine Kombination dieser drei Verfahren. Es muss aber in den Grundsätzen einer geheimen Briefabstimmung gleichstehen.

(4) Ein Antrag im Rahmen eines Mitgliederentscheids ist beschlossen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält und diese Mehrheit mindestens Zwanzig vom Hundert der Mitglieder des Landesverbandes zum Zeitpunkt der Beschlussfassung beträgt. Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ein angenommener Antrag wird zum Beschluss der FDP Sachsen und steht insoweit einer Entscheidung des Landesparteitages gleich. Wird dieses Quorum nicht erreicht, wird das Ergebnis lediglich als Mitgliederbefragung gewertet. Ein Mitgliederentscheid findet nicht mehr statt, wenn ein Landesparteitag im Sinne des Antrags entscheidet.

(5) Weitere Verfahrensdetails regelt die durch den Landesvorstand zu beschließende Verfahrensordnung.

VIII. Allgemeine Bestimmungen, Satzung, Status

§ 28 Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer der Parteiorgane einschließlich ihrer Mitglieder, des Wahlprüfungsausschusses und der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Sie gilt in jedem Fall jedoch bis zu dem Ablauf der Amtsdauer folgenden ordentlichen Landesparteitag.

(2) Die Amtszeit des Landesschiedsgerichtes beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

§ 29 Zulassung von Gästen

Der Landesparteitag und der Landesvorstand können auf Antrag eines ihrer Mitglieder durch Beschluss von Fall zu Fall Gäste zulassen. Wortmeldungen von Gästen sind durch ein Mitglied des entsprechenden Organs vorzubringen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.

§ 30 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber mit der Mehrheit der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens 31 Tage vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens 30 Tage vor Beginn des Landesparteitages den Antrag den Kreisverbänden mitzuteilen.

(2) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

(3) Änderungen der Satzungen der Untergliederungen können nur von einer Mitgliederversammlung oder einem Parteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Parteitagen (Delegiertenversammlungen) jedoch mindestens mit der Mehrheit der zum Parteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

§ 31 Auflösung

(1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Kreisverbänden mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.

Zur Rechtskraft eines solchen Beschlusses bedarf es der Zustimmung eines Bundesparteitages.

(2) Die Auflösung einer Untergliederung des Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von zwei Drittel der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Kreisverbänden mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht des Landesverbandes, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um eine neue entsprechende Untergliederung zu gründen. Unberührt hiervon bleiben die Maßnahmen nach § 26.

(3) Über sein Vermögen verfügt in diesem Fall ein vom Landesparteitag zu wählender Liquidationsausschuss.

(4) Die Kreisverbände haben eine Bestimmung in ihre Satzungen aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Landesparteitages bedürfen.

§ 32 Verbindlichkeit der Landessatzung

(1) Die Landessatzung gilt sinngemäß für alle Gliederungen der Partei. Ihre Satzungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen oder Satzungen von Untergliederungen werden durch die Landessatzung aufgehoben.

(3) Die Geschäftsordnung, die Finanz- und Beitragsordnung und die Schiedsgerichtsordnung sind Bestandteile der Landessatzung.